



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 28

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 04.11.2016

Inhalt:

**Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den weiterbildenden Studiengang Unternehmensführung und Innovationsmanagement
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

745



**Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den
weiterbildenden Studiengang Unternehmensführung und
Innovationsmanagement an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat das Präsidium der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den weiterbildenden Studiengang Unternehmensführung und Innovationsmanagement an der Westfälischen Hochschule in der Fassung vom 27.03.2014 (ABl. 6/2014, S. 58 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (3) Macht eine Studienbewerberin/ ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie/er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie/er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (4) Über die Anerkennung beruflicher Erfahrung sowie die Gewährung von Nachteilsausgleichen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss im Einzelfall.

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt Prüferinnen und Prüfer.

3. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1, abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im



Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.



4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

5. § 14 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Zugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt und im Masterstudiengang „Unternehmensführung und Innovationsmanagement“ an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.



(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder durch das von der Hochschule verwendete Prüfungsinformationssystem.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Studierende/der Studierende eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Studiengang der Westfälischen Hochschule haben.

6. § 15 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

(3) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

6.a § 22 Abs. 3 b wird wie folgt ersetzt:

eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Masterstudiengang der Westfälischen Hochschule hat, endgültig nicht bestanden hat.

7. § 23 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Im Falle einer Behinderung oder chronischen Krankheit der Studentin/des Studenten findet § 15 Abs. 3 entsprechende Anwendung.



8. § 29 wird wie folgt ersetzt:

§ 29 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

Artikel II

§ 32 wird wie folgt geändert:

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 im weiterbildenden Studiengang Unternehmensführung und Innovationsmanagement an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen aufnehmen. Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den weiterbildenden Studiengang Unternehmensführung und Innovationsmanagement an der Westfälischen Hochschule in der Fassung vom 01.04.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Masterprüfungsordnung gestellt werden muss, findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 28.02.2019 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung.
- (4) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen veröffentlicht.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 12.10.2016.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 03.11.2016

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann